EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 13.1.2021
COM(2021) 6 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für einen Beschluss des Rates

über den Standpunkt, der im Namen der Europäischen Union in dem durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschuss EU-CTC in Bezug auf Änderungen dieses Übereinkommens zu vertreten ist

ENTWURF

BESCHLUSS Nr. .../2021 des durch das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren eingesetzten Gemischten Ausschusses EU-CTC vom ... 2021 zur Änderung der Anlagen I und III zu diesem Übereinkommen

DER GEMISCHTE AUSSCHUSS EU-CTC —

gestützt auf das Übereinkommen vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 15 Absatz 3 Buchstabe a des Übereinkommens vom 20. Mai 1987 über ein gemeinsames Versandverfahren[1] (im Folgenden das „Übereinkommen“) kann der durch dieses Übereinkommen eingesetzte Gemischte Ausschuss Änderungen der Anlagen zu dem Übereinkommen beschließen.

(2) Artikel 311 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission[2], in dem die für Ersuchen um Übertragung der Erhebung der Zollschuld geltenden Bestimmungen festgelegt sind, wurde geändert[3]. Gemäß den neu hinzugefügten Absätzen 3 und 4 sollte eine an einem Versandverfahren beteiligte Zollbehörde eines Landes, die den Nachweis erhält, dass der Sachverhalt, der die Zollschuld entstehen ließ, in ihrem Gebiet eintrat, das Abgangsland ersuchen, ihr die Zuständigkeit für die Einleitung der Erhebung zu übertragen. Das Abgangsland sollte innerhalb einer bestimmten Frist bestätigen, ob es der ersuchenden Zollbehörde die Zuständigkeit für die Einleitung der Erhebung überträgt. Artikel 50 der Anlage I zum Übereinkommen, der die Bestimmungen des Artikels 311 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission wiedergibt, sollte daher entsprechend geändert werden.

(3) Anhang 72-04 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission, in dem das Betriebskontinuitätsverfahren für den Unionsversand beschrieben ist, wurde geändert[4] und gilt in der geänderten Fassung seit dem 30. Juni 2020. Gemäß der geänderten Nummer 19.3 des Kapitels III wurde die Gültigkeit der in Anhang 72-04 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 vorgesehenen papiergestützten Gesamtsicherheitsbescheinigungen und Bescheinigungen über die Befreiung von der Sicherheitsleistung verlängert, um das Betriebskontinuitätsverfahren beim Versand

[1] ABl. L 226 vom 13.8.1987, S. 2.

[2] Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vom 24. November 2015 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 343 vom 29.12.2015, S. 558).

[3] Durchführungsverordnung (EU) 2019/1394 der Kommission vom 10. September 2019 zur Änderung und Berichtigung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 hinsichtlich bestimmter Bestimmungen über die Überwachung der Überlassung zum zollrechtlich freien Verkehr und den Ausgang aus dem Zollgebiet der Union (ABl. L 234 vom 11.9.2019, S. 1).

[4] Durchführungsverordnung (EU) 2020/893 der Kommission vom 29. Juni 2020 zur Änderung der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 mit Einzelheiten zur Umsetzung von Bestimmungen der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung des Zollkodex der Union (ABl. L 206 vom 30.6.2020, S. 8).

flexibler zu gestalten und die den Zollbehörden entstehenden Formalitäten und Kosten zu verringern. Daher sollten Anlage I Artikel 79 des Übereinkommens und Anlage I Anhang II Kapitel III Nummer 19.3 des Übereinkommens, die Anhang 72-04, Teil I, Kapitel III Nummer 19.3 der oben genannten Durchführungsverordnung wiedergibt, entsprechend geändert werden. Diese Änderung sollte ebenfalls ab dem 30. Juni 2020 gelten, um Bürgen im Rahmen der zollrechtlichen Vorschriften der Union und des Übereinkommens gleiche Bedingungen zu gewähren.

(4) Die Formulare für Verpflichtungserklärungen des Bürgen sind in den Anhängen C1, C2, C4, C5 und C6 der Anlage III zum Übereinkommen festgelegt. In diesen Formularen sind die Mitgliedstaaten der Union und die anderen Vertragsparteien des Übereinkommens aufgeführt. Mit dem Beschluss Nr. 2/2018[5] des Gemischten Ausschusses EU-CTC werden die Bezugnahmen auf das Vereinigte Königreich als Mitgliedstaat der Union gestrichen und durch die Bezugnahme auf das Vereinigte Königreich als Land des gemeinsamen Versandverfahrens ersetzt, und zwar ab dem Tag, an dem der Beitritt des Vereinigten Königreichs als eigene Vertragspartei wirksam wird. Darüber hinaus sollte Nordirland infolge der Anwendung des Protokolls zu Irland/Nordirland[6] bei Unionsversandverfahren so aufgeführt werden, dass ersichtlich ist, dass jede in den EU-Mitgliedstaaten gültige Sicherheitsleistung auch in Nordirland gültig sein muss.

(5) Infolge der Anwendung des Protokolls zu Irland/Nordirland und im Einklang mit Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EG) Nr. 471/2009[7] wurde zu Unterscheidungszwecken ein gesonderter Code „XI“ für das Vereinigte Königreich in Bezug auf Nordirland eingeführt[8]. Die Verwendung der Ländercodes gemäß Anhang A2 und Anhang B1 der Anlage III zum Übereinkommen sollte entsprechend geändert werden.

(6) Um die korrekte Anwendung des neuen Codes „XI“ zu gewährleisten, sollten alle Angaben im Übereinkommen, die die Verwendung von Ländercodes betreffen, auf Anhang A2 oder Anhang B1 der Anlage III zum Übereinkommen verweisen.

(7) Der Beschluss Nr. 2/2018 des Gemischten Ausschusses EU-CTC tritt am 1. Januar 2021 in Kraft, nachdem der Beschluss Nr. 1/2019[9] des Gemischten Ausschusses EU-CTC am 4. Dezember 2019 in Kraft getreten ist. Mit dem Beschluss Nr. 1/2019 wurde die neue Bezeichnung „Republik Nordmazedonien“ in die Formulare für Verpflichtungserklärungen des Bürgen, die in den Anhängen C1, C2, C4, C5 und C6 der Anlage III zum Übereinkommen festgelegt sind, aufgenommen; mit dem Beschluss Nr. 2/2018 wurde in den Anhängen C1, C2 und C4 jedoch irrtümlicherweise wieder die alte Bezeichnung „ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien“ eingeführt. In den Formularen sollte daher wieder die neue Bezeichnung „Republik Nordmazedonien“ verwendet werden.

---

5 ABl. L 317 vom 14.12.2018, S. 48.

6 Protokoll zu Irland/Nordirland zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 102).

7 Verordnung (EG) Nr. 471/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Mai 2009 über Gemeinschaftsstatistiken des Außenhandels mit Drittländern und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1172/95 des Rates (ABl. L 152 vom 16.6.2009, S. 23).

8 Durchführungsverordnung (EU) 2020/1470 der Kommission vom 12. Oktober 2020 über das Verzeichnis der Länder und Gebiete für die europäischen Statistiken über den internationalen Warenverkehr und die geografische Aufgliederung für sonstige Unternehmensstatistiken (ABl. L 334 vom 13.10.2020, S. 2).

9 ABl. L 103 vom 3.4.2020, S. 47.

Das Übereinkommen sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1

(1) Anlage I zum Übereinkommen wird gemäß dem Anhang A dieses Beschlusses geändert.

(2) Anlage III zum Übereinkommen wird gemäß dem Anhang B dieses Beschlusses geändert.

Artikel 2

Dieser Beschluss tritt am Tag seiner Annahme in Kraft.

Anhang A Nummern 2 und 3 gelten ab dem 30. Juni 2020.

Anhang B Nummern 1 bis 4 gelten ab dem Tag, an dem das Vereinigte Königreich dem Übereinkommen als eigene Vertragspartei beitritt.

Brüssel, den ...

Im Namen des Gemischten Ausschusses
Der Präsident

Anhang A

Anlage I zum Übereinkommen wird wie folgt geändert:

(1) In Artikel 50 werden die folgenden Absätze 3 und 4 angefügt:

„3. Erhält die an einem gemeinsamen Versandverfahren beteiligte Zollbehörde eines Landes vor Ablauf der Frist nach Artikel 114 Absatz 2 Buchstabe a den Nachweis, dass der Ort, an dem der Sachverhalt eintrat, der die Zollschuld entstehen ließ, in ihrem Gebiet liegt, übermittelt diese Behörde der Zollbehörde des Abgangslandes unverzüglich und in jedem Fall innerhalb dieser Frist ein hinreichend begründetes Ersuchen um Übertragung der Zuständigkeit für die Einleitung der Erhebung an die ersuchende Zollbehörde.

4. Die Zollbehörde des Abgangslandes bestätigt den Eingang des Ersuchens gemäß Absatz 3 und teilt der ersuchenden Zollbehörde innerhalb von 28 Tagen nach Absenden des Ersuchens mit, ob sie dem Ersuchen nachkommen und der ersuchenden Behörde die Zuständigkeit für die Einleitung der Erhebung übertragen wird.“

(2) In Artikel 79:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„2. Die Geltungsdauer einer Gesamtsicherheitsbescheinigung oder einer Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann jedoch von der Zollstelle der Sicherheitsleistung einmal um höchstens fünf Jahre verlängert werden.“

b) Nach Absatz 2 werden die Absätze 3 und 4 angefügt:

„3. Wird der Zollstelle der Sicherheitsleistung während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung mitgeteilt, dass die Bescheinigung infolge zahlreicher Änderungen nicht ausreichend lesbar ist und von der Abgangszollstelle abgelehnt werden könnte, so erklärt die Zollstelle der Sicherheitsleistung die Bescheinigung für ungültig und stellt gegebenenfalls eine neue Bescheinigung aus.

4. Bescheinigungen mit einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren behalten ihre Gültigkeit. Ihre Gültigkeitsdauer kann jedoch von der Zollstelle der Sicherheitsleistung einmalig um höchstens fünf Jahre verlängert werden.“

(3) Anhang II Kapitel III Nummer 19.3 erhält folgende Fassung:

„19.3. Die Geltungsdauer einer Gesamtsicherheitsbescheinigung oder einer Bescheinigung über die Befreiung von der Sicherheitsleistung ist auf fünf Jahre befristet. Sie kann jedoch von der Zollstelle der Sicherheitsleistung einmal um höchstens fünf Jahre verlängert werden.

Wird der Zollstelle der Sicherheitsleistung während der Gültigkeitsdauer der Bescheinigung mitgeteilt, dass die Bescheinigung infolge zahlreicher Änderungen nicht ausreichend lesbar ist und von der Abgangszollstelle abgelehnt werden könnte, so erklärt die Zollstelle der Sicherheitsleistung die Bescheinigung für ungültig und stellt gegebenenfalls eine neue Bescheinigung aus.

Bescheinigungen mit einer Gültigkeitsdauer von zwei Jahren behalten ihre Gültigkeit. Ihre Gültigkeitsdauer kann jedoch von der Zollstelle der Sicherheitsleistung einmalig um höchstens fünf Jahre verlängert werden.“

Anhang B

Anlage III zum Übereinkommen wird wie folgt geändert:

(1) In Anhang A1 Titel II Kapitel II Buchstabe B „Bemerkungen zu den einzelnen Daten der Versandanmeldung“ unter Aufzählungspunkt „ZEICHEN DER SICHERHEIT“ wird der Wortlaut „(ISO-Alpha-2-Ländercode)“ in der Angabe „Inhalt“ von Feld 2 ersetzt durch:

„(Ländercode gemäß Anhang A2)“.

(1) In Anhang A2 Nummer 1 wird folgender Satz angefügt:

„XI wird für Nordirland verwendet.“.

(2) In Anhang A4 Nummer 1 wird der Wortlaut „(ISO-Alpha-2-Ländercode)“ in der Angabe „Inhalt“ von Feld 2 ersetzt durch:

„(Ländercode gemäß Anhang A2)“.

(3) Anhang B1 Feld Nr. 51 wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe „GB Vereinigtes Königreich“ wird ersetzt durch:

„GB Vereinigtes Königreich (ohne Nordirland)“;

b) in der Liste wird der folgende Code angefügt:

„XI Nordirland“.

(4) Anhang C1 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut „der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“ wird durch den Wortlaut „der Republik Nordmazedonien“ ersetzt;

b) der Angabe „dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland[3]“ wird eine Endnote 3a vor Endnote 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Gemäß dem *Protokoll zu Irland/Nordirland zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft* ist Nordirland für die Zwecke dieser Sicherheitsleistung als Teil der Europäischen Union anzusehen. Daher muss ein im Zollgebiet der Europäischen Union ansässiger Bürge in Nordirland ein Wahldomizil angeben oder einen Beauftragten benennen, falls die Sicherheitsleistung dort verwendet werden darf. Wird jedoch im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens eine Sicherheitsleistung in der Europäischen Union und im Vereinigten Königreich für gültig erklärt, so kann ein einziges Wahldomizil oder ein benannter Beauftragter im Vereinigten Königreich alle Teile des Vereinigten Königreichs einschließlich Nordirland abdecken.“.

(5) Anhang C2 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut „der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“ wird durch den Wortlaut „der Republik Nordmazedonien“ ersetzt;

b) der Angabe „dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland“ wird eine Endnote 2a mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Gemäß dem *Protokoll zu Irland/Nordirland zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft* ist Nordirland für die Zwecke dieser Sicherheitsleistung als Teil der Europäischen Union anzusehen. Daher muss ein im Zollgebiet der Europäischen Union ansässiger Bürge in Nordirland ein Wahldomizil angeben oder einen Beauftragten

benennen, falls die Sicherheitsleistung dort verwendet werden darf. Wird jedoch im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens eine Sicherheitsleistung in der Europäischen Union und im Vereinigten Königreich für gültig erklärt, so kann ein einziges Wahldomizil oder ein benannter Beauftragter im Vereinigten Königreich alle Teile des Vereinigten Königreichs einschließlich Nordirland abdecken.“.

(6) Anhang C4 Nummer 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut „der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien“ wird durch den Wortlaut „der Republik Nordmazedonien“ ersetzt;

b) der Angabe „dem Vereinigten Königreich Großbritannien und Nordirland[3]“ wird eine Endnote 3a vor Endnote 3 mit folgendem Wortlaut angefügt:

„Gemäß dem *Protokoll zu Irland/Nordirland zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft* ist Nordirland für die Zwecke dieser Sicherheitsleistung als Teil der Europäischen Union anzusehen. Daher muss ein im Zollgebiet der Europäischen Union ansässiger Bürge in Nordirland ein Wahldomizil angeben oder einen Beauftragten benennen, falls die Sicherheitsleistung dort verwendet werden darf. Wird jedoch im Rahmen des gemeinsamen Versandverfahrens eine Sicherheitsleistung in der Europäischen Union und im Vereinigten Königreich für gültig erklärt, so kann ein einziges Wahldomizil oder ein benannter Beauftragter im Vereinigten Königreich alle Teile des Vereinigten Königreichs einschließlich Nordirland abdecken.“.

(7) Anhang C5 Zeile 7 wird wie folgt geändert:

(1) Der Angabe „Vereinigtes Königreich“ wird eine Fußnote (**) mit folgendem Wortlaut angefügt:

(2) „(**) Gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ist Nordirland für die Zwecke dieser Sicherheitsleistung als Teil der Europäischen Union anzusehen.“.

(8) Anhang C6 Zeile 6 wird wie folgt geändert:

(1) Der Angabe „Vereinigtes Königreich“ wird eine Fußnote (**) mit folgendem Wortlaut angefügt:

(2) „(**) Gemäß dem Protokoll zu Irland/Nordirland zum Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft ist Nordirland für die Zwecke dieser Sicherheitsleistung als Teil der Europäischen Union anzusehen. “.